

Berlin, Freitag

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme täglich zweimal.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich für Berlin 2 Thlr. 15 Sgr.,
für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz
Deutschland 3 Thlr. 15½ Sgr

Insertions-Gebühr:

für die dreispaltige Zeile 2 Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Expeditoren.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Der Börsen-Courier,
ein tabellarisches Uebersichtsblatt,
Donnerstag Abends;
Allgemeine Verlosungs-Tabelle,
je nach Massgabe des Stoffes;
Die Börse des Lebens,
ein feuilletonistisches Beiblatt,
Sonntags früh.

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr.

Berliner Börsen-Zeitung.

Expedition der Börsen-Zeitung: Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 9. October, Morgens (W. T. B.) Der heftigste "Moniteur" meldet, dass die Kaiserin in Paris eingetroffen sei und dass der Kaiser morgen zurückkehren werde. — Ein an die Truppen gerichteter Tagesbefehl lautet: Die Garde, welche im Kriege wie im Frieden ein gutes Beispiel gegeben hat, wird ein Gegenstand der Nachahmung für die Linie sein und mit dieser dazu beitragen den unangestasteten alten Ruhm unserer unsterblichen Phalanx zu bewahren, die nur einem Uebermasse ihres Ruhmes und ihrer Triumphe erliegen sind. Auf dem Boulevard wurden gestern Abend 10 Uhr beim Schlusse der Abendbörse die 3 % zu 67, 82½, Oesterr. Staatsbahn zu 67 8/10 gehandelt.

Triest, 7. October. (O. C.) Die hierigen Blätter bringen heute die bestimmte Nachricht, dass der Frachtenverkehr auf der Eisenbahn bis Adelsberg am 15. d. M. eröffnet werden wird.

Madrid, 6. October. (A. H.) Nach einem in der Gazeta veröffentlichten Decret sollen gestickte Seidenstoffe 25 % mehr Eingangszoll bezahlen.

Unsere heutige Post.

Die letzten Mittheilungen über den Gesundheitszustand Sr. Majestät des Königs sollen dahin lauten, dass ein in der Nacht nöthig gewordener Aderlass ohne erhebliche Folgen geblieben sei und das Befinden überhaupt noch keine Wendung zum Bessern genommen habe.

Die in No. 507 unserer Zeitung gegebene Notiz über die in Folge der zahlreichen und grossen Brände herbeigeführte precäre augenblickliche Lage der meisten Deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften hat uns eine förmliche Flut von Reclamationen herbeigeführt. Wir finden es erklärlich, dass die Gesellschaften unangenehm davon berührt werden, wenn ihre augenblicklichen finanziellen Verhältnisse im Interesse der Actionäre klar und offen besprochen werden; allein die Directionen werden doch das Publicum nicht etwa glauben machen wollen, dass diese Verhältnisse günstig seien? wenigstens liegen uns zu viele positive Data im entgegen gesetzten Sinne vor, als dass wir denselben allgemeinen Versicherungen völlig glauben sollten. Es mögen diejenigen Gesellschaften, die Zeit gehabt haben, ausserordentliche Reserven anzusammeln, die Schadengelder noch aus diesen entnehmen können, allein die völlige Aufzehrung dieser Reserven wird doch gleichfalls nicht als günstiges Zeichen angesehen werden dürfen. Wir freuen uns im Interesse der Actionäre der uns von den verschiedenen Directionen zugelandten Versicherungen, dass eine Einforderung von baaren Zuschüssen noch nirgends erforderlich sei; nur wollen wir hoffen, dass es sich bei dieser Versicherung nicht bloss gerade um diesen Augenblick handelt, und dass diese Einforderungen, die uns als bei mehreren Gesellschaften notwendig bevorstehend bezeichnet wurden, nicht sehr bald der Versicherung des Gegentheils doch nachfolgen. Wir geben übrigens sehr gern den gegen uns ausgesprochenen Wünschen um Veröffentlichung der Zuschriften nach, indem wir folgende Data zusammenstellen: Die „Silesia“ versichert, dass ihr Geschäftsstand ein günstiger sei und ihre grossen Verluste durch die in diesem Jahre eingetretene bedeutende Vermehrung ihrer Geschäfte aufgewogen würden; die Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld schreibt uns, dass sie durch die harten Verluste, die sie erlitten, nicht in ernstliche Verlegenheiten gekommen sei, dass sie keine Nachzahlungen von ihren Actionären verlange, sondern dass sie sich vielmehr in der glücklichen Lage befinde, in der bedeutenden Prämien-Mehr-Einnahme dieses Jahres eine Ausgleichung zu finden; die Preussische National-Verversicherungs-Gesellschaft versichert uns, dass sie in ihren Reserven mehr als ausreichende Mittel zur Deckung der Schäden besitze, und daher keine Nachschüsse einfordern werde; die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha endlich macht uns darauf aufmerksam, dass sie als ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Institut bei unserer Notiz unmöglich gemeint sein könne, und dass ihr Status trotz der vielen Brände dieses Jahres nicht schlechter sei, als zu gleicher Zeit von solchen Jahren, in welchen dieselbe 60 bis 70 Procent Dividende an ihre Theilnehmer zurückbezahlt hat. Die grosse Offenheit, mit welcher die letzterwähnte Gesellschaft ihren Actionären stets innerhalb kurzer Fristen Kenntniss von dem Stande dieses Unternehmens giebt, bietet allerdings Gelegenheit dar, dass Jeder sich von der Richtigkeit dieser letzten Notiz überzeugen könne, wogegen

wir nur mit Bedauern von der Unwillfährigkeit sprechen können, mit welcher sich die meisten übrigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu Veröffentlichungen in geeigneter Weise im Interesse der Actionäre entschliessen. Da uns durch den vorliegenden Fall aber einmal Veranlassung gegeben ist, auf die finanziellen Verhältnisse der verschiedenen hier in Rede stehenden Gesellschaften zurückzukommen, so wollen wir unsern Lesern die desfallsigen Data mit Zahlen belegt in den nächsten Tagen vorlegen.

Es geht uns die Notiz zu, dass eine Auflösung der in Magdeburg bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in nächster Zeit bevorstehe.

Die Verhandlungen wegen Begründung einer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft hier in Berlin sind so weit gediehen, dass die Bestätigung der höheren Orts eingereicht ein Statuten nahe bevorsteht.

Täglich laufen neue Beschwerden über das Verhalten der Preussischen Bank gegen die übrigen concessionirten Privatbanken ein. Selbst die billigsten Vorschläge, um in Betreff der Frage wegen Auswechslung der Banknoten ein Arrangement herbeizuführen, werden zurückgewiesen. So wurde z. B. von einer dieser Banken der Vorschlag gemacht, von der wöchentlichen Einlösung zu abstrahiren, da diese notwendig manche Inconvenienzen haben müsse, wogegen die Privatbank sich erbot, alle bei ihr vorkommenden Noten der Preussischen Bank anzusammeln und sie gegen die eigenen Noten umzutauschen, den Ueberschuss aber durch kurze Wechsel zu saldiren; sollte am Ende des Quartals dennoch ein Noten-Saldo bleiben, dann sollte dieser stets sofort eingelöst werden. Allein auch hierauf erfolgte eine abschlägliche Antwort. Es wird unter solchen Umständen Sache der verschiedenen kaufm. Corporationen sein, sich energisch der Sache anzunehmen und in motivirten Vorschlägen auf eine Abhilfe hinzuwirken, eventualiter die Hilfe des Landtags in geeigneter Weise in Anspruch zu nehmen.

Königsberg, 7. October. Man erinnert sich in Geschäftskreisen hier nicht, dass die Lage des Geldmarktes selbst in politisch bewegten Zeiten eine so schwierige und abnorme gewesen sei, wie gerade gegenwärtig. Aus dem kleinen Verkehr ist die klingende Münze fast gänzlich verschwunden und es ist zeitweilig geradezu unmöglich, eine einigermaßen erhebliche Summe in Silbergeld zusammen zu bringen. Die finanziellen Massregeln der Preussischen Bank, namentlich der letzten Disconto-Erhöhung auf 6½ % wirkt in Verbindung mit der einem Aufhören des Lombard-Geschäftes fast gleichkommenden Einschränkung desselben in wirklich drückender Weise namentlich auf das Getreide-Geschäft, da die Getreidehändler den Gutsbesitzern gegenüber stets compliant sein müssen und nur ausnahmsweise von letzteren Anweisungen und Wechsel, die längere Zeit laufen, genommen werden. Unter den jetzigen Umständen wird man sich indess wohl entschliessen müssen, diese mit Temporären verbundenen Surrogate zu nehmen, da jetzt gerade die etwas weichenden Preise, — welche eine Consequenz der nur geringen Aufträge von Aussen sind, — zu Ankäufen auffordern, so fällt die Geldklammer, der Mangel an baarem Gelde und die Schwierigkeit, sich selbst mit Opfern dasselbe zu schaffen, doppelt schwer ins Gewicht.

Posen, 8. October. Die Eröffnung der „Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn“ stellte der hiesigen Stadt und mit ihr dem grössten Theile der Provinz vortheilhafte Verkehrsverhältnisse für den Handels- und Gewerbestand in Aussicht, diese Präsumtion ist nun aber durch den für die betreffende Bahnstrecke festgestellten Fahrplan vollständig alterirt worden, da derselbe die Interessen unserer Stadt und deren Verkehrsverhältnisse ausser Berücksichtigung lässt. Hinsichtlich des Personenzuges, der nach dem qu. Fahrplane von hier um 10 Uhr Vormittags abgehen, in Kreuz um 12 Uhr Mittags eintreffen, von dort demnächst um 4 Uhr 46 Minuten Nachmittags ablassen werden und endlich um 10 Uhr 37 Minuten Abends in Berlin einlaufen soll, so bewirkt dieses mehr als vierstündige Liegenbleiben in Kreuz eine bedeutende Verlängerung der Reise für das mit diesem Zuge von hier nach Berlin fahrende Publicum, da wir auf der bisherigen circa 6 Meilen längeren Tour über Stettin diese Reise in etwa zehn Stunden vollenden, dagegen aber bei Benutzung der näheren Strecke über Küstrin mehr als 12½ Stunden gebrauchen würden, eben so andererseits bei Benutzung der Tour über Küstrin zur Reise von Berlin nach hier, da nach dem qu. Fahrplane der Personenzug aus Berlin um 6 Uhr früh abgehen, in Kreuz um 12 Uhr 14 Minuten Nachmittags ankommen, von dort sodann um 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags ablaufen und endlich um 6 Uhr

51 Minuten Abends hier eintreffen soll. Anlangend den Schnellzug, der nach dem betreffenden Fahrplane von hier um 9 Uhr 34 Minuten Abends abgehen und in Berlin um 5 Uhr Morg. ankommen, andererseits aus Berlin um 11 Uhr Abends abgehen und hier um 6 Uhr 14 Minuten früh eintreffen soll, so entsteht durch diese Einfrachtung allerdings eine Verkürzung der Fahrzeit von circa 2 Stunden, die aber keinen erheblichen Vortheil gewährt, da nur die späten Abend- und die frühen Morgenstunden dadurch gewonnen werden, die aber für den allgemeinen Verkehr ohne Bedeutung sind. Es wäre demnach höchst wünschenswerth, wenn solche Einrichtungen getroffen würden, welche diesen Mangel in entsprechender Weise beseitigen und uns etwa durch Einlegung eines Localzuges von hier nach Kreuz und umgekehrt uns die vortheilhafte Benutzung dieser neuen Bahnstrecke zugänglich gemacht werden möchte. — Die neuerdings beschlossene Disconto-Erhöhung Seiten der Preussischen Bank und die Beschränkung des Lombardverkehrs wirkt hier um so beeinträchtigender auf das Geschäft, als ohnehin die in Folge des überaus niedrigen Wasserstands gänzlich gehemmte Schifffahrt eine überaus fühlbare Calamität in dem Productengeschäfte verurteilt lässt. Es spricht sich allgemein die Hoffnung aus, dass die so nachtheilig auf den Geschäftsverkehr wirkenden Bankmassnahmen nur kurze Zeit dauern und dann auf den Normalzustand zurückgeführt werden möchten.

Breslau, 8. October. Die Leipziger Conferenz zur Berathung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung beschloss seiner Zeit in die Letztere keine Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen aufzunehmen, weil sie glaubte dieselben würden durch die neue Wechselordnung ganz unnöthig werden und aus dem Verkehre verschwinden. Dies ist aber nicht geschehen, diese Anweisungen kommen ungeachtet der Wechselordnung noch heute vor und es hat sich daher der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über dieselben namentlich für den Prozess fühlbar gemacht. Indess schien die Regelung der Letzteren im Wege der Particulargesetzgebung misslich, weil von dergleichen Anweisungen von verschiedenen Standpunkten betrachtete, und weil hierdurch sowohl, als deshalb, weil die Anweisungen an dem einen Orte Geltung hatten, an einem andern aber nicht, die grössten Verwicklungen zu entstehen drohten. Auch der Preussische Entwurf zum Deutschen Handelsgesetzbuche enthielt hierüber nichts, vermuthlich weil die Bestimmungen hierüber weniger geeigneten Platz hier, als vielmehr in der Wechselordnung finden dürften. Auf der Nürnberger Conferenz ist nun der Erlass folgender Bestimmungen über die kaufmännischen Anweisungen beantragt: „Art. 1. Kaufmännische Anweisungen stehen, so weit in den folgenden Artikeln (3, 5, 6, 7) nichts Abweichendes bestimmt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich. Art. 2. Die wesentlichen Erfordernisse einer kaufmännischen Anweisung sind: a) die in die Urkunde selbst anzunehmende Bezeichnung als Anweisung, oder wenn die Urkunde in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; b) die in Art. 4 No. 2-8 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernisse. Art. 3. Der Aussteller und der Indossant einer kaufmännischen Anweisung haften für deren Zahlung, nicht aber für deren Annahme (W.-O. Art. 8, 14). Es findet ein Regress auf die Ausstellung weder wegen nicht erfolgter Annahme (W.-O. Art. 25-28), noch wegen Unsicherheit des Acceptanten (W.-O. Art. 29) statt. Art. 4. Der Angewiesene ist, wenn nicht etwas Anderes in der Anweisung bestimmt ist, berechtigt, dieselbe anzunehmen und hält nach erfolgter Annahme wie der Acceptant eines gezogenen Wechsels. Art. 5. Kaufmännische Anweisungen, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, sind dem Angewiesenen in Gemässheit der Bestimmungen des Art. 19 der Allg. Deutschen Wechselordnung zum Zweck der Bestätigung des Präsentationsstages auf der Anweisung selbst zu präsentieren. Die Bestätigung des Präsentationsstages durch den Angewiesenen hat an sich noch nicht die rechtlichen Wirkungen einer Annahme. Ist die Bestätigung des Präsentationsstages durch den Angewiesenen nicht zu erhalten, so finden die Bestimmungen des Art. 20 der Allg. Deutschen Wechselordnung Anwendung. Art. 6. Die Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung über Intervention (Art. 56-65) und über Duplicate und Copieen (Art. 66-72) finden auf kaufmännische Anweisungen keine Anwendung. Art. 7. Personalhaft und Wechselprozess finden gegen den Anweisungsschuldner nur insofern statt, als dieselben nach dem Handelsgesetzbuche oder